

Modularisierung des WP-Examens – Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Allgemeines

- Entsprechend der Prüfungsgebiete gemäß § 4 WiPrPrV (BWL, PW, WiRe, StR) gliedert sich das Examen in bis zu vier Module. Die Modularisierung findet auch für verkürzte Prüfungen Anwendung (§§ 13, 8a, 13b WPO). Ausnahmen: verkürzte Prüfung nach §13a WPO (vereidigte Buchprüfer) und die Eignungsprüfung. Diese Prüfungen werden nicht modularisiert sondern wie bisher als Blockprüfung durchgeführt.
- In jedem für den Kandidaten relevanten Prüfungsgebiet ist eine Modulprüfung abzulegen. In einem Prüfungstermin können eine oder mehrere Modulprüfungen abgelegt werden. Die Reihenfolge der Module ist frei wählbar.
- Jede Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- Jeder Kandidat hat 2 Gesamtversuche, um das Examen abzulegen. Der maximale Zeitraum eines Gesamtversuchs beträgt 6 Jahre. Der Zeitraum beginnt mit der Zulassung zur Prüfung.
- Jede Modulprüfung kann innerhalb eines Gesamtversuchs zweimal wiederholt werden. Ein einmal bestandenenes Modul bleibt in diesem Zeitraum bestehen. Fällt der Kandidat im dritten Versuch durch eine Modulprüfung, ist der Gesamtversuch verwirkt.
- Anders als bei der bisherigen Ergänzungsprüfung, ist die Anmeldung zur Wiederholung einer Modulprüfung an Fristen gebunden: 28./29.02. (für Prüfungstermin Juni oder August) bzw. 31.08. (für Prüfungstermin Februar)

Anmeldung / Gebühren

- Für jede Modulprüfung ist eine schriftliche oder elektronische Anmeldung bei der Prüfungsstelle erforderlich. Mit dem Antrag auf Zulassung muss die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erklärt werden. Die Anmeldung ist fristgemäß, wenn sie zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgt.
- Neben der einmaligen Zulassungsgebühr in Höhe von 500 Euro, wird statt der bisher erhobenen pauschalen Gebühr in Höhe von 3000 Euro für das Examen jetzt eine klausurbezogene Gebühr in Höhe von 500 Euro pro Aufsichtsarbeit erhoben.

Prüfungstermine

- Die bisher ab Anfang August stattfindende schriftliche Prüfung wird auf die letzten drei Augustwochen verschoben. Als zusätzliches Angebot wird in der letzten Juniwoche eine schriftliche Prüfung in den Prüfungsgebieten BWL und WiRe stattfinden.

Schriftliche Prüfung

- Die schriftliche Modulprüfung besteht aus 1 bzw. 2 Aufsichtsarbeiten:
 - BWL: 2 Aufsichtsarbeiten
 - PW: 2 Aufsichtsarbeiten
 - WiRe: 1 Aufsichtsarbeit
 - StR: 2 Aufsichtsarbeiten
- Zur mündlichen Modulprüfung wird man nur zugelassen, wenn die Note / der Notendurchschnitt in der schriftlichen Modulprüfung mindestens 5,0 beträgt.

Mündliche Prüfung

- Die mündliche Modulprüfung findet wie bisher im zeitlichen Zusammenhang mit der schriftlichen Modulprüfung im selben Prüfungstermin statt.
- Die mündliche Modulprüfung in dem Gebiet PW besteht aus einem Kurzvortrag (3 Themen zur Auswahl) und zwei Prüfungsabschnitten. Die mündliche Modulprüfung in den Gebieten BWL, WiRe und StR besteht aus jeweils einem Prüfungsabschnitt.
- Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die mit 6 gewichtete Note einer schriftlichen Modulprüfung und die mit 4 gewichtete Note einer mündlichen Modulprüfung im Durchschnitt mindestens eine 4,0 ergibt.

Ergänzungsprüfung

-Sonderregelung PW: Hat der Kandidat in der Modulprüfung im Prüfungsgebiet PW zweiten Wiederholungsprüfung eine Modulgesamtnote von mindestens 4,15 erzielt und in allen weiteren Prüfungsgebieten die Modulprüfung bestanden, kann er eine mündliche Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet ablegen.

Hat der Kandidat in der Modulprüfung im Prüfungsgebiet PW in der zweiten Wiederholungsprüfung eine Modulgesamtnote von mindestens mit 4,30 erzielt und in allen weiteren Prüfungsgebieten die Modulprüfung bestanden, kann er eine Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet ablegen. Dies gilt nicht, wenn keine der Aufsichtsarbeiten im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht mindestens mit der Note 4,00 bewertet worden ist.

Übergangsregelung

-**Ergänzungsprüfung:** Kandidaten, die noch eine Ergänzungsprüfung aus vorhergehenden Prüfungsterminen absolvieren müssen, können auf Antrag in die Modularisierung wechseln. Die Module, die bis dahin schon abgelegt wurden, gelten dann als bestanden.

-**Sonderregelung für Kandidaten, die das Examen einmal bzw. zweimal nicht bestanden haben:** Kandidaten die das WP-Examen als Blockprüfung einmal bzw. zweimal nicht bestanden haben, sollen das WP-Examen als Modulprüfung noch zweimal bzw. einmal wiederholen dürfen (= 2 bzw. 1 Gesamtversuch(e))

Änderung der Zulassungsvoraussetzungen

-Es ist geplant, dass Kandidaten auch schon vor Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen (Nachweis von Prüfungstätigkeit, etc.) in den Fächern BWL, WiRe und evtl. StR eine Modulprüfung ablegen können. Lediglich vor Antritt zur Prüfung im Fach PW müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein. Mit der Umsetzung dieses Vorhabens ist aufgrund der Notwendigkeit der Änderung der WPO nicht vor dem Prüfungstermin Februar 2020 zu rechnen.